

# Völkerrechtliche Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr, LL.M. (GWU)

Wintersemester 2018/19  
Veranstaltungsdatum: 16.10.2018,  
18:15 Uhr

Veranstaltungsort:  
HS 04 Neue Universität, Heidelberg

# Fälle

- 1) Ein nigerianisches Mädchen, dem Genitalverstümmelung droht, beantragt Asyl und will ihre Mutter nach Deutschland nachholen
- 2) Ein syrischer Oppositioneller, der vor dem Bürgerkrieg in Syrien geflohen ist, wehrt sich gegen seine Ausweisung. Ihm wird die Begehung von Kriegsverbrechen vorgeworfen. Alternativ wird vorgebracht, dass er als ISIS-Mitglied eine Gefahr für die innere Sicherheit darstelle
- 3) Ein Iraner fliegt nach Deutschland und begehrt Asyl. Während seines Aufenthalts konvertiert er zum christlichen Glauben.
- 4) Ein somalisches Mädchen, das aus den Händen der al-Shabaab Terrormiliz befreit wurde, flieht nach Deutschland und beantragt Asyl.

# Vier Formen des Schutzes von Geflüchteten

- Asylrecht (Art. 16a GG),
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK  
(§ 3 Absätze 1 und 4 AsylG)
- Feststellung von gemeinschaftsrechtlichem subsidiären Schutz  
§ 4 AsylG
- Feststellung von nationalen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG):
  - Rückführung stellt eine Verletzung der EMRK dar;
  - erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

# Themenüberblick

I. Rechtsgrundlagen

II. Flüchtlingsbegriff

III. Völkerrechtliches Recht auf Asyl?

IV. Verbot des Refoulement

- Genfer Flüchtlingskonvention
- EMRK (Art.3); IPbürg (Art.7); CAT (Art.3)

# I. Rechtliche Grundlagen

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- EMRK
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Folterkonvention

## II. Flüchtlingsbegriff

- Ausgangspunkt: enger Flüchtlingsbegriff des Art. 1A Nr. 2 Flüchtlingskonvention von 1951

[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]

- Zunächst nur für Folgen aus WW II
- Erweiterung auf Ereignisse nach 1951 durch Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967
- Art. 1A d. Flüchtlingskonvention von 1951: Erstreckung auch auf Staatenlose:

„oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

## II. Flüchtlingsbegriff: Voraussetzungen gem. GFK

### 1. „begründete Furcht vor Verfolgung“:

objektiv zu begründen

- Erleiden od. Befürchtung ernsthafter Nachteile bestimmter Intensität für Leib, Leben, Freiheit
  - ex Tötung, Folter, unmenschliche Behandlung, längere Inhaftierung
  - (-) bloße Diskriminierung
  - (-) Verletzung von wsk Rechten, soweit nicht Gefahr für körperliche Integrität
- gezielte Zufügung der Nachteile
- ausgeübt vom Staat und seinen Organen; oder staatliche Tolerierung der Täterschaft Privater oder Staat unfähig zum Schutz (vgl. BVerwGE 114, 16 (20f); EU-QualifikationsRL Art.6 (c); § 3 (c) AsylG)
- Verfolgung kausal für Flucht bzw. für Furcht vor Verfolgung
- Vorliegen eines Verfolgungsgrunds (s.u.)

# I. Flüchtlingsbegriff: Voraussetzungen gem. GFK (Forts.)

## Verfolgungsgründe (numerus clausus):

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe  
unverfügbare/identitätsprägende Merkmale  
QU: Homosexuelle; Genitalverstümmelung (geschlechtsspezifische  
Verfolgung ?
- wegen ihrer politischen Überzeugung

(-) Umweltflüchtlinge

Vgl. Art. 16a GG: Asyl nur bei politischer Verfolgung

- objektive Nachfluchtgründe
- subjektive Nachfluchtgründe str.



## 2. „außerhalb des Landes“

- Abgrenzung zu Binnenvertriebenen

## 3. Fehlender Schutz im Heimatstaat

- Bruch der Beziehungen mit dem Verfolgerstaat: objektive Bestimmung (angesichts drohender oder erlittener Verfolgung)
- Fehlen einer innerstaatlichen Fluchialternative

#### 4. Ausschlussgrund: Art. 1 F GFK

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen; b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden; c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

- Kriegsverbrecher
- Verbrechen gegen Menschlichkeit
- Schwere nichtpolitische Verbrechen

ACHTUNG! Dieser Ausschluss gilt nur für die GFK und für den gemeinschaftsrechtlichen subsidiären Schutz (§ 41I AsylG), nicht für die menschenrechtlichen Refoulement-Verbot – diese gelten absolut

# Probl: Kriegsflüchtlinge

- Verfolgungsgründe?
  - Individuelle Verfolgung bzw. Verfolgung wg. Zugehörigkeit zu einer Gruppe  
< - > Flucht vor allg. Gefahr des Kriegs aber: Sofern Krieg als Verfolgungsmethode eingesetzt wird, um bestimmte Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe o.ä. zu unterdrücken/beseitigen
  - vgl. UNHCR Abs. I des Beschlusses Nr. 74 (XLV) aus 1994
  - ansonsten: in einigen Staaten: Anerkennung als De facto Flüchtlinge/humanitärer Schutz = temporärer Schutz (Grdl: nation.R/UnionsR)
    - > subsidiärer gemeinschaftsrechtlicher Schutz gem. § 4 I 3 AsylG)
- weiterer Flüchtlingsbegriff: Afrikanische Flüchtlingskonvention 1969
  - Opfer von äußerer Aggression, Besetzung, Störung von öffentlicher Ordnung

### III. Völkerrechtliches Recht auf Asyl?

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte : UN GA A/RES/217 A (III)

Artikel 14 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. 2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

### III. Völkerrechtliches Recht auf Asyl? (Forts.)

- Asyl= Aufnahmerecht im Zufluchtsstaat
- Souveränes Recht der Staaten, Asyl zu gewähren
- Art. 14 AEMR: nur Recht Asyl zu suchen und zu genießen  
<-> zu erhalten
- aber: Recht, Heimatstaat zu verlassen und Schutz zu suchen
- Recht auf Asyl in Art. 28 Arabische Charta der Menschenrechte (2004)

## IV. Verbot des Refoulement

Non-Refoulement: Recht der Flüchtlinge, dem Zugriff des Verfolgerstaates entzogen zu bleiben und nicht an Orte zurückgeschickt zu werden, wo sie der Verfolgung ausgesetzt sind oder wo ihnen Verfolgung droht

Unterschied zu Asyl: kein Aufnahmerecht, sondern nur Verbot der Rückführung in Verfolgerstaat; keine Pflicht zur permanenten Aufnahme; Alternative: Möglichkeit der Abschiebung in sicheren Drittstaat

### Rechtsgrundlagen:

1. Abschiebeverbote aus Flüchtlingsrecht (Art. 33 der Flüchtlingskonvention),
2. menschenrechtliche Refoulementverbote: bieten teilweise umfassenderen Schutz aufgrund ihrer absoluten Geltung (keine Ausschlussgründe- s.o.)

## IV. Verbot des Refoulement: 1. Art. 33 I GFK

### Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

### Recht auf Einlass?

- Sofern Zurückweisung die Rückkehr in Verfolgerstaat nach sich ziehen würde
- Duldungsrecht
  - auch bei Verweigerung von Asyl, wenn kein anderer Staat zur Aufnahme bereit ist

## Ausschluss von Verbot des Refoulement:

aus Gründen der Sicherheit des Aufnahmestaats

### Art. 33 (2) GFK

Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.



## 2. Menschenrechtliches Non-Refoulement

### Art. 3 Folterkonvention

- (1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.
- (2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

## Weitere Rechtsgrundlagen für menschenrechtliches Refoulement

Herleitung von Non-refoulement aus:

- Art. 3 EMRK (Folter und unmenschliche/erniedrigende Behandlung)
- Art. 7 I Pbürg (Folter und unmenschliche/erniedrigende Behandlung)

Unterschied zu Art. 33 (2) GFK:

keine Ausnahme bei Gefährdung der Sicherheit im Aufnahmestaat

vgl. EGMR, Chahal v. United Kingdom (23 EHRR 413):

"absolute terms ... irrespective of a victim's conduct."<sup>1</sup>

## „Dublin-Fälle“

M.S.S. v. Belgium and Greece, 30696/09, Reports 2011, paras 255 ff  
In einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2011 betonte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwar, aus Art. 3 EMRK könne weder ein Recht auf Unterkunft abgeleitet werden, noch seien Staaten verpflichtet, Asylsuchende in einem Ausmaß zu unterstützen, welches ihnen die Aufrechterhaltung eines gewissen Lebensstandards er mögliche. Griechenland sei aber gestützt auf EU-Recht zu Minimalleistungen gegenüber Asylsuchenden als besonders verletzte Personengruppe verpflichtet. Unter diesen Umständen stelle das vollständige Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen für den Beschwerdeführer eine Missachtung von Art. 3 EMRK dar, weil er während Monaten ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen und ohne jede Mittel zur Befriedigung seiner Subsistenzbedürfnisse auf der Strasse leben musste.

Vgl. auch MRA: Jassin v. Denmark (2015)

# Literaturempfehlung

- Kälin, Walter & Künzli, Jörg: Universeller Menschenrechtsschutz, 3. Auflage, Basel 2013, S. 577 ff
- Dagmar Richter, Quasi-Asyl als Menschenrecht, in M. Bungenbert/T. Giegerich/ T. Stein (Hrsg.), Asyl und Migration in Europa- rechtliche Herausforderungen und Perspektiven, ZEuS- Sonderband 2016, 51-91